

FINANZORDNUNG

**Thüringer Fechtverband e.V.
(TH FV)**



Neufassung

laut Beschluss des Thüringer Fechtverbandes
am 20. April 2007 in Saalfeld
geändert auf der Vorstandssitzung in Jena am: 9. Februar 2010
geändert auf der Vorstandssitzung in Jena am 07. März 2016

In der folgenden Finanzordnung ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der besseren Lesbarkeit der Ordnung. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.



Inhaltsverzeichnis:

§ 1. Allgemeines	Seite 1
§ 2. Budgetplanung	Seite 2
§ 3. Einnahmen	Seite 3
§ 4. Ausgaben	Seite 4
§ 5. Kassen- und Zahlungsverkehr	Seite 5
§ 6. Prüfung	Seite 6
§ 7. Schlussbestimmungen	Seite 7



§1 Allgemeines

1. Diese Ordnung regelt entsprechend § 13 der Satzung die Finanzverwaltung des Thüringer Fechtverbandes e.V. Die dem TH FV für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind sparsam und unter Beachtung des § 2 der Satzung zu verwenden.
2. Neben den gesetzlichen Bestimmungen sind die für die Verwaltung, Verwendung und Abrechnung geltenden Auflagen der Zuschussgeber zu beachten.
3. Der Schatzmeister des TH FV ist, soweit nicht anders in der Satzung bestimmt ist, zuständig für die Aufgaben, die durch die Finanzordnung geregelt werden.

§2 Budgetplanung

1. Grundlage für die Verwaltung aller Mittel bildet der Haushaltsplan des TH FV. Er wird jährlich auf dem Verbandstag in seinen wesentlichen Positionen beschlossen.

Die Einnahmen sind nach Herkunft, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für die gleichen Zwecke dürfen, sofern nichts Anderes bestimmt ist, nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplanes ausgewiesen werden.

Haushaltjahr ist das Kalenderjahr.

2. Sollten sich durch nicht vorhersagbare Maßnahmen die Einnahme- und Ausgabesalden um mehr als 20 % zum Budgetplan verändern, ist auf Vorschlag des Schatzmeisters durch den Vorstand ein Nachtragshaushalt zu beschließen.

§3 Einnahmen

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 2,50 wird für ein Jahr festgelegt. Bei der Berechnung dieses Beitrages wird die Zahl der Einzelmitglieder der Vereine zugrunde gelegt, wie sie nach der Satzung § 6 (Abs. 2) gemeldet wurde.

Der Mitgliedsbeitrag ist binnen 30 Tagen nach Rechnungserteilung durch den TH FV fällig. Wird dieser Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt, so kann der Verein durch den Vorstand für Veranstaltungen des TH FV gesperrt werden.

2. Für die Übergabe des DFB-Sportpasses an einen Verein wird die Zahlung von 1,00 € auf die Bezugsgebühr des DFB erhoben.
3. Für die Anfängerprüfung wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben.



4. Startgebühren für die Teilnahme an den vom TH FV veranstaltete Wettkämpfe werden bis zu folgender Höhe erhoben:

- | | | | |
|----|--------------------------------|------------|-------------------|
| a) | Einzelstart alle Altersklassen | | pro Start 10,00 € |
| b) | Mannschaft Aktive und Junioren | Mannschaft | pro Start 15,00 € |
| c) | Mannschaft Jugend und Schüler | Mannschaft | pro Start 10,00 € |

Die eingenommenen Startgelder verbleiben beim Ausrichter des Wettkampfes.

5. Werbeeinnahmen sind durch die Verpachtung von Werberechten an Außenstehende Firmen als Einnahmen aus Vermögensverwaltung zu realisieren.
6. Vereine, die Zahlungstermine um 30 Tage überschritten haben, erhalten eine Mahnung. Für jede Mahnung wird zusätzlich zum Betrag eine Gebühr von 10,00 € fällig.
7. Gebühren für die Nutzung von materiell- und technischen Eigentum des TH FV werden vom Vorstand gesonderte Vereinbarungen erstellt.

§ 4 Ausgaben

1. Ausgaben können nur getätigt werden:
- a) wenn der Budgetplan bzw. Nachtragshaushalt einen entsprechenden Ansatz enthält, bis zur Höhe des Ansatzes
 - b) wenn der Budgetplan bzw. Nachtragshaushalt keinen Ansatz enthält, der Schatzmeister die Ausgabe genehmigt und einen Haushaltdeckung, durch außer- bzw. überplanmäßige Einnahmen oder durch Ausgabeminderung gegeben ist.
2. Auslagen, die in einem Amt anfallen, werden im Rahmen des Budgetplanes erstattet. Sie sind unter Beifügung von Originalbelegen schriftlich nachzuweisen.
3. Aufwandsentschädigung an die von TH FV bestellten Funktionäre werden einheitlich mit 8,00 € pro Tag abgegolten. Dies gilt auch für die im Auftrag des TH FV an Wettkämpfen des TH FV mitwirkenden Funktionären.
4. Reisen im Auftrag des TH FV bedürfen der Zustimmung bzw. Einladung des Vorstandes. Dies gilt nicht für Reisen der Mitglieder des Schiedsgerichtes in Wahrung ihres Amtes.
5. Die im Zusammenhang mit einer genehmigten Reise entstehenden Auslagen werden nach Maßgabe des jeweils aktuellen Bundesreisekostengesetzes ersetzt.
6. Für Vorstandsberatungen wird festgelegt, dass generell die kleine Wegstreckenentschädigung



angesetzt wird.

7. Die Sätze und Abrechnung für Kosten / Pauschalen der Kampfrichter des TH FV zu Deutschen Meisterschaften werden separat in der Kampfrichterordnung geregelt.

§ 5 Kassen- und Zahlungsverkehr

1. Der TH FV unterhält eine Kasse in der Geschäftsstelle, die zur Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs dient. Das Kassenlimit wird auf 1.000 € festgelegt.
2. Zur Verfügung über den baren Kassenstand sowie über die Bankbestände des TH FV ist der Schatzmeister einzelverfügungsberechtigt.

Bei Feststellung von Verstößen geben die Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung sind der Schatzmeister und die gewählten Kassenprüfer berechtigt, Belege zu beanstanden und ihre Korrektur oder Zurücknahme zu fordern.

§ 6 Prüfung

1. Gemäß § 12 der Satzung sind die gewählten Kassenprüfer für die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses verantwortlich.

Sie prüfen die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch. Eine Prüfung kann auch zusätzlich jederzeit unvermutet stattfinden.

2. Der Kassenprüferbericht ist dem Verbandstag vorzulegen. Der Kassenprüferbericht zum Jahresabschluss muss eine Empfehlung enthalten, nach der der Verbandstag über die Entlastung des Vorstandes beschließen kann.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Über Finanz-, Kassen und Buchhaltungsfragen, die in dieser Ordnung und der Satzung nicht geregelt sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Empfehlung des Schatzmeisters.
2. Ausgaben, die über die vorgesehenen Grenzen hinausgehen und Maßnahmen, die sich finanziell so auswirken können, dürfen gegen die Stimme des Schatzmeisters nicht beschlossen werden.
3. Die Finanzordnung gilt in dieser Fassung ab 11.04.2016.